



pks

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes · Scheidter Straße 124 · 66123 Saarbrücken

Frau
Tanja Fell
Universität des Saarlandes, Dezernat Lehre und Studium Campus A4 4

66123 Saarbrücken

Per Mail an: Tanja.Fell@uni-saarland.de

Scheidter Straße 124
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 9 54 55 56
Telefax 0681 9 54 55 58#

Telefonische Sprechzeiten:
Mo, Di, Do von
9 bis 12 Uhr

Saarbrücken,
24.01.2023

Akkreditierung und berufsrechtlichen Anerkennung des Master-Studiengangs mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sehr geehrte Frau Fell,

nach § 9 (4) des Psychotherapeutengesetzes wurde ich mit der Aufgabe betraut, als Vertreterin der Berufspraxis im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung und berufsrechtlichen Anerkennung des Master-Studiengangs mit dem Studienschwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mitzuwirken. Es geht um die Akkreditierung des neuen Studienganges durch ein Gutachten einer Vertretung der psychotherapeutischen Berufspraxis und hier insbesondere um die Prüfung der Aspekte Berufsfeldorientierung und Arbeitsmarktrelevanz.

Mit diesem Schreiben teile ich Ihnen das Ergebnis meiner Prüfungen mit. Grundlage dafür waren, neben den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, die von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie erarbeitete Checkliste „Psychologische Masterstudiengänge zur Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin“
Alle notwendigen Voraussetzungen zur berufsrechtlichen Anerkennung und Akkreditierung des Master-Studiengangs an der Universität des Saarlandes sind aus meiner Sicht erfüllt, ebenso halte ich den Studiengang für geeignet die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Irmgard Jochum

nachrichtlich per Mail an Frau Schnur und Herrn Unverricht, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Anlage: Checkliste

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Körperschaft öffentlichen Rechts
Kammer der Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie der Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut*innen des Saarlandes

Präsidentin:
Dipl.-Psych. Irmgard Jochum
Vizepräsidentin:
Dipl.-Psych. Susanne Münnich-Hessel
Beisitzer*innen:
Dipl.-Psych. Christina Roeder
Silke Wendels, M.A.
Dipl.-Psych. Dr. phil. Gilbert Mohr

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN DE31 3006 0601 0005 8347 32
BIC: DAAEDEDDXXX

Steuernummer: 040/197/31923

**Psychologische Masterstudiengänge zur Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut:
Prüfung auf Vorliegen der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach PsychThApprO
und auf Übereinstimmung mit den Rahmenempfehlungen der DGPs für psychologische Masterstudiengänge**

Checkliste

1. Akkreditierung und berufsrechtliche Anerkennung der Studiengänge

Die Studiengänge müssen nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert werden. Außerdem stellt die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Behörde die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest und trifft die Entscheidung über die berufsrechtliche Anerkennung. Mit Blick auf den akademischen Abschluss muss der Studiengang dabei nicht nur aus der Sicht des Berufsfeldes Psychotherapie bewertet werden, sondern zusätzlich die Anforderungen an den akademischen Abschluss erfüllen.

Anmerkung:

Die Besetzung der Akkreditierungskommissionen erfolgt nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Wegen der besonderen Bedeutung der Vertreterin/des Vertreters der Berufspraxis schlägt die Hochschule (bzw. die Akkreditierungsagentur nach Rücksprache mit den Hochschulen), im Einvernehmen mit der jeweiligen Landespsychotherapeutenkammer und in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden, hierfür einen approbierten Psychotherapeuten oder eine approbierte Psychotherapeutin vor (Psychologische Psychotherapeutin/Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-psychotherapeut).

Es wird ermöglicht, dass die Gesundheitsbehörde zur Prüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen die Vertreterin/den Vertreter der Berufspraxis der Akkreditierungskommission hinzuzieht. Für diese Person sollen die Kriterien angewendet werden, wie sie bereits in der „Checkliste Bachelor“, Vor-bemerkung 1, aufgeführt wurden.

2. Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und ggf. Praktikumsordnungen. Die Prüfung findet bei einer Erstakkreditierung i.d.R. im Rahmen einer Vorort-Begehung statt. Bei geringfügigen Änderungen gegenüber bestehenden MSc-Studiengängen kann eine Re-Akkreditierung auch allein anhand der Studiengangsunterlagen erfolgen. Bei Systemakkreditierungen sind die besonderen landesspezifischen Regelungen zu berücksichtigen.

3. Prüfungskriterien

Im Akkreditierungsverfahren werden die folgenden Anforderungen des PsychThG geprüft:

- Gewährleistung der Ziele des Studiums gemäß § 7 PsychThG
- Vermittlung der in §§ 10, 11 und 16 bis 18 und Anlage 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) enthaltenen Kompetenzziele und Inhalte, untergliedert nach:
 - Hochschulischer Lehre im Umfang von 54 ECTS
 - Berufspraktische Einsätze (Forschungsorientiertes Praktikum II, berufsqualifizierende Tätigkeit III) im Umfang von zusammen 25 ECTS

4. Besonderheiten durch die Kombination der akademischen Qualifizierung und Berufsausbildung

Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ darf erst nach erfolgreichem Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung und Erteilung der Approbation geführt werden. Mit dem Master-Abschluss wird demgegenüber ein akademischer Grad durch die Universität verliehen, der zur Vermeidung von Verwechslungen eine andere Bezeichnung haben sollte (z.B. M.Sc. in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie). Von der Bezeichnung M.Sc. Psychotherapie wird ausdrücklich abgeraten, da der Masterabschluss alleine noch nicht zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie befugt.

Bei der Akkreditierung ist deshalb nicht nur die berufsrechtliche Anforderung zu prüfen, vielmehr ist auch die Prüfung des Curriculums zur akademischen Ausbildung entsprechend des zu verleihenden akademischen Abschlusses essenziell.

5. Gemeinsame Checkliste der Akkreditierungskommission

Die Checkliste soll eine gemeinsame Arbeitshilfe und Bewertungsgrundlage für die gesamte Gutachtergruppe für Masterstudiengänge der Psychologie sein. Sie wurde deshalb mit dem Fakultätentag Psychologie und der Bundespsychotherapeutenkammer abgestimmt. Mit der Checkliste kann geprüft werden, ob die Inhalte des Studiums die Anforderungen der PsychThApprO erfüllen. Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Teilbereichen der hochschulischen Lehre und der berufspraktischen Einsätze prüft die Checkliste, ob die Mindestanforderungen der PsychThApprO in den Studienplan und die Module des 120 ECTS umfassenden psychologischen Masterstudiengangs in das Studienprogramm integriert wurden.

Hinweis:

Die einem der Wissensbereiche 1 bis 8 zugeordneten ECTS können nicht zugleich auf einen weiteren der Wissensbereiche angerechnet werden.

Der Masterstudiengang integriert die Studieninhalte des 2. Studienabschnitts eines Studiums zur Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut, die für den Masterstudiengang in Anlage 2 sowie in den §§ 10, 11 und 16-18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 konkretisiert sind. Die Anforderungen an den 2. Studienabschnitt gliedern sich auf in hochschulische Lehre im Umfang von 54 ECTS sowie berufspraktische Einsätze im Umfang von 25 ECTS. Im Folgenden ist dargestellt, wie sich diese Inhalte in den Studienplan des 120 ECTS umfassenden psychologischen M.Sc. integrieren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen approbationsrelevanten Teilbereichen. Angegeben ist immer der Mindestumfang an ECTS für die jeweiligen Inhaltsbereiche.

Zusätzlich ist in Abschnitt III gekennzeichnet, ob die Rahmen-Empfehlungen der DGPs für psychologische Masterstudiengänge eingehalten werden.

I. Hochschulische Lehre (54 ECTS) nach PsychThApprO, §8 (2) und Anhang 2

1. Wissenschaftliche Vertiefung (6 ECTS)

Das Modul „Grundlagenvertiefung“ (GV) umfasst insgesamt mindestens 6 ECTS vertiefter Beschäftigung mit einer oder mehreren Grundlagendisziplinen aus der Psychologie einschließlich einer wissenschaftlich systematisierten und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens bei Gesundheit und Krankheit.

Kompetenzziele: Selbständige Erfassung und Beurteilung von Forschungsparadigmen und aktuellen Forschungsergebnisse in mindesten einem vertieften psychologischen Grundlagenbereich, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

Kriterium erfüllt? *Ja, mit dem Modul „Grundlagenvertiefung“ (GV) aus dem Wahlbereich im Umfang von 10 ECTS-Punkten, das definierte Vorlesungen und Seminare aus dem Grundlagenbereich des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs enthält.*

Korrekturen notwendig

Welche? _____

2. Vertiefte Forschungsmethodik (6 ECTS)

Die Module „Vertiefung Forschungsmethoden“ (FM/10 ECTS-Punkte) und „Vertiefung, Testtheorie, Diagnostik & Evaluation“ (TD/10 ECTS-Punkte) enthalten die von der PsychThApprO vorgesehenen Inhalte zu a) multivariaten Verfahren und Messtheorie und b) Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit.

Kompetenzziele:

- a) Anwendung komplexer und multivariater Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen,
- b) Beurteilung und Nutzung einschlägiger Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie,
- c) Selbständige Planung von Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen, Durchführung solcher Studien und Auswertung sowie Zusammenfassung,

d) inhaltliche und methodische Bewertung wissenschaftlicher Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung abgeleitet werden können.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch zwei Module des Pflichtbereichs „Vertiefung Forschungsmethoden“ (FM/10 ECTS-Punkte) und „Vertiefung, Testtheorie, Diagnostik & Evaluation“ (TD/10 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 ECTS)

Das Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“ (KB/12 ECTS-Punkte) enthält die von der PsychThApprO vorgesehenen folgenden Inhalte:

- a) psychotherapeutische Behandlung nach Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene, ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen aus unterschiedlichen Kulturschichten) und die Besonderheiten der Zielgruppen,
- b) psychotherapeutische Behandlung nach Störungsbildern und die Besonderheiten der Störungsbilder,
- c) psychotherapeutische Behandlung nach Setting (Einzeltherapie, Paar- und Familientherapie, Gruppentherapie, Notfall- und Krisenintervention) und die Besonderheiten des Settings,
- d) psychotherapeutische Behandlung nach wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden sowie die Besonderheiten der wissenschaftlich geprüften und anerkannten Verfahren und Methoden,
- e) Fallkonzeption und Behandlungsplanung,
- f) Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer psychotherapeutischer Verfahren und Methoden.

Kompetenzziele:

- a) Erfassen psychologischer und neuropsychologischer Störungsbilder sowie psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- b) wissenschaftlich fundierte Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten,
- c) Erläutern der eigenen Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden gegenüber den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,
- d) Auswählen wissenschaftlich fundierter Behandlungsleitlinien auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation, die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessen sind,
- e) selbständiges Entwickeln wissenschaftlich fundierter Fallkonzeptionen und der entsprechenden Behandlungsplanung und Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,
- f) Erklären psychisch und physisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Kriterium erfüllt? *Ja, mit dem Modul „Krankheits- und Verfahrenslehre“ (KB/12 ECTS-Punkte)*

Korrekturen notwendig Welche? _____

4. Angewandte Psychotherapie (5 ECTS)

Das Modul „Angewandte Psychotherapie“ (APT/5 ECTS-Punkte) enthält die von der PsychThApprO vorgesehnen folgenden Inhalte unter Einbindung von geeigneten Fallbeispielen:

- a) Kennzeichnungen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen

mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, b) ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, c) klinische Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik, d) psychosoziale Versorgung, insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung.

Kompetenzziele:

- a) Vornehmen der Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung,
- b) angemessene Beratung von Patientinnen und Patienten sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung, insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,
- c) angemessenes Überführen von Patientinnen und Patienten bei Bedarf in die weitere Versorgung an die entsprechende Einrichtung,
- d) Einschätzen der Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen und in die Wege leiten dieser Interventionen, sofern erforderlich,
- e) Beachtung der für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen, einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul „Angewandte Psychotherapie“ (APT/5 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

5. Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (2 ECTS)

Das Modulelement „Dokumentation und Evaluation von Behandlungen“ (TDPT2/2 ECTS-Punkte) enthält die vorgesehenen folgenden Inhalte:

- a) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, b) Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, c) Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen.

Kompetenzziele:

- a) Dokumentation des eigenen psychotherapeutischen Handelns und kontinuierliches Überprüfen des Handelns zur Verbesserung der Behandlungsqualität,
- b) Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings,
- c) Evaluieren des psychotherapeutischen Handelns sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte,
- d) Beurteilen von Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie von Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- e) Selbstständiges Ergreifen angemessener Maßnahmen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
- f) Leitung interdisziplinärer Teams.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modulelement „Dokumentation und Evaluation von Behandlungen“ (TDPT2/2 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

6. Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (7 ECTS)

Die Module „Planen, Testen und Entscheiden“ (TD1/4 ECTS-Punkte) und „Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten (TDPT3/4 ECTS-Punkte enthalten die vorgesehenen folgenden Inhalte: a) diagnostische Modelle und Methoden, b) Methoden der Zielsetzung, des Aufbaus, des Verfassens und Präsentierens von psychologischen Gutachten mit Bezug auf die Psychotherapie, c) Beurteilung von Fragestellungen der Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder Schädigung, d) Grundlagen zur Beurteilung von Fragestellungen mit familien- oder strafrechtsrelevanten Inhalten.

Kompetenzziele:

- a) Entwickeln und Bewerten psychodiagnostischer Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen,
- b) Erstellen von Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung,
- c) Entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patientinnen und Patienten situationsangemessen anzuwenden sind; Durchführen dieser Verfahren im Einzelfall, Auswerten der Ergebnisse und Interpretieren der Ergebnisse,
- d) angemessener Einsatz diagnostischer Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer und sexueller Art sowie ungünstiger Behandlungsverläufe,
- e) systematische Erhebung und Beurteilung von Verlaufs- und Veränderungsprozessen,
- f) Bearbeitung und Bewertung wissenschaftlich gutachterlicher Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung,
- g) Erkennen der Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und, soweit notwendig, Einleiten von Maßnahmen zur eigenen Unterstützung.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch die Modulelemente „Planen, Testen und Entscheiden“ (TD1/4 ECTS-Punkte) und „Diagnostische Anwendungen und Erstellung psychologischer Gutachten (TDPT3/4 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig

Welche? _____

7. Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 ECTS)

Das Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“ (PP/15 ECTS-Punkte) vermittelt in anwendungsorientierten Lern- und Lehrformen und in übungsorientierten Kleingruppen mit max. 15 Studierenden im Umfang von insgesamt 15 ECTS psychotherapeutische Basistechniken bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe. Der Praxisbereich muss die Inhalte aus Anhang 2, Pkt. 7 PsychThApprO abdecken (Erstgespräche, Problem- und Zielanalyse, Basistechniken, allgemeine Beratungs-, Aufklärungs- und psychoedukative Maßnahmen, Beachtung der therapeutischen Beziehung, Notfall- und Krisenmanagement); der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen muss jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden berücksichtigen. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch fachkundige Personen. Eine selbständige Arbeit an Patienten / Patientinnen wird bei der Vermittlung der Inhalte noch nicht erwartet. Sollten Studierende in die Arbeit mit Patientinnen und Patienten einbezogen werden, so muss die Behandlung durch eine/n Fachpsychotherapeuten/in (oder psychologische/n Psychotherapeuten/in oder eine/n Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/in) mit der entsprechenden Fachkunde erfolgen. Von den insgesamt 15 ECTS entfallen jeweils mindestens 5 ECTS-Punkte auf die folgenden Bereiche:

- Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.

- Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen unter Berücksichtigung der verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden.
- Weitere Vertiefung in den verschiedenen Altersbereichen, in wissenschaftlichen geprüften Verfahren und Methoden der Psychotherapie oder evidenzbasierten Neuentwicklungen.
- Insbesondere wenn Patientinnen oder Patienten in die Lehre einbezogen werden, erfolgt die Behandlung und die Anleitung der Studierenden durch eine/n Fachpsychotherapeuten/in oder psychologische/n Psychotherapeuten/in oder eine/n Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in mit Fachkunde. Werden keine Patienten oder Patientinnen in die Lehrveranstaltungen einbezogen, kann die Anleitung der Studierenden auch durch Psychologen/innen erfolgen, die in einem fortgeschrittenen Stadium der Psychotherapeutenausbildung sind oder durch Psychotherapeuten/innen, die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung approbiert und in einem fortgeschrittenen Stadium der Weiterbildung sind, und die über ausreichende Praxiserfahrungen bezüglich der zu vermittelnden Lehrinhalte verfügen.

Kompetenzziele:

- a) Durchführung psychotherapeutischer Erstgespräche, von Problem- und Zielanalysen sowie der Therapieplanung,
- b) Einsatz psychotherapeutischer Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe,
- c) Durchführung allgemeiner Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens unter Berücksichtigung der Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- d) angemessene individuelle Aufklärung der Patientinnen und Patienten sowie anderer beteiligter oder zu beteiligender Personen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen,
- e) Durchführung psychoedukativer Maßnahmen,
- f) individuell angemessenes Erklären des Behandlungsrationals unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden gegenüber Patientinnen und Patienten,
- g) Beachten der Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- h) selbständiges Erkennen von Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf und Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit II“ (PP/15 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig

Welche? _____

8. Selbstreflexion (2 ECTS)

Das Modul „Selbstreflexion“ (SF/2 ECTS-Punkte) enthält Seminare oder praktische Übungen, die eine Selbstreflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns, der Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln sowie eine Reflexion der Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns, ermöglichen. Als Prüferinnen oder Prüfer bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion sind Personen vorgesehen, die die Module nicht gelehrt haben (alternativ kann das Modul auch unbenotet bleiben).

Kompetenzziele:

- a) Reflektieren des eigenen psychotherapeutischen Handelns, der Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- b) Annehmen von Verbesserungsvorschlägen,

- c) Wahrnehmen und Regulieren eigener Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- d) Erkennen der Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und Ableiten geeigneter Maßnahmen.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul „Selbstreflexion“ (SF/2 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

II. Berufspraktische Einsätze nach §16 - 18 PsychThApprO (25 ECTS)

A Forschungsorientiertes Praktikum II Psychotherapieforschung (5 ECTS)

Die Praktikumsinhalte nach §17 der PsychThApprO werden im Modul „Psychotherapieforschung“ (PTF/5 ECTS-Punkte) vermittelt.

- Es gibt an der Hochschule genügend empirische Forschungsaktivitäten, um Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in hochwertiger international anerkannter Forschung zu psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung zu ermöglichen.
- Es gibt genügend Infrastruktur für empirische Forschung und systematische Beobachtung menschlichen Erlebens und Verhaltens und der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten (Laborräume, technische Mess- und Beobachtungsmöglichkeiten menschlichen Verhaltens, IT-Ausstattung, Zugriff auf einschlägige internationale wissenschaftliche Literatur, ...).
- Das Praktikum findet unter Anleitung in Kleingruppen statt (Empfehlung: max. 15 Studierende).
- Während des forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung haben die studierenden Personen auch aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teilzunehmen sowie an deren Planung und Durchführung mitzuarbeiten.
- Das Praktikum vermittelt die Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation.
- Die Studierenden lernen wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung zu berücksichtigen.
- Das Praktikum befähigt die Studierenden, bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studientherapeutinnen und Studientherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul „Psychotherapieforschung“ (PTF/5 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

B Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (20 ECTS)

Anmerkung: Eine genauere Zusammenstellung, wie die Ausbildungsziele der berufsqualifizierenden Tätigkeit III im Studiengang vermittelt werden, kann auch in einer zusätzlich anhängenden detaillierteren Übersicht erfolgen. Auch wird den Studierenden das Führen eines „Laufzettels“ empfohlen, um die geforderten Leistungen nachzuweisen. Zusätzlich ist von den Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit III nach §18 der PsychThApprO wird im Rahmen der Module „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (MPP/21 ECTS-Punkte) absolviert.

- Dabei entfallen 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung (15 ECTS) und
- 150 Stunden (5 ECTS) auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen. Der ambulante Praktikumsteil kann auch in

Zusammenarbeit mit Patientenbehandlungen in der Hochschulambulanz als Lehrveranstaltung angeboten werden (mind. 5 ECTS).

Kompetenzziel:

Die studierenden Personen sind zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.

Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen.

- Es wird am Beispiel mind. einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mind. 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden eine Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen vorgenommen und begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt (z.B. im Rahmen eines Fallseminars; § 18 (2), 2., PsychThApprO).

Die weiteren in § 18 (2) genannten Punkte 1 und 3-8 werden im Rahmen der ambulanten oder stationären Praxisveranstaltungen ermöglicht. Aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen werden mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen durchgeführt bei:

- mind. 10 Patienten aus verschiedenen Alters- und Patientengruppen,
- mind. 4 verschiedenen Störungsbereichen,
- unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden.

Diese umfassen mindestens die folgenden Leistungen:

- vier Erstgespräche,
 - vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
 - vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
 - vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
 - vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde.
-
- Teilnahme an mind. zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen (mind. ein Kind bzw. Jugendliche/r) im Umfang von insgesamt mind. 12 Behandlungsstunden mit unterschiedlicher Indikationsstellung: Durchführung von Diagnostik, Anamnese, Therapieplanung sowie Zwischen- und Abschlussevaluation,
 - mind. drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen (z.B. Entspannungsverfahren, Psychoedukation, Informationsgespräche mit Angehörigen) unter Anleitung selbständig durchführen,
 - bei mind. vier Patientenbehandlungen Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen führen und dokumentieren,
 - mind. 12 gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
 - mind. ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten zu Ausbildungszwecken erstellen,
 - Teilnahme an einrichtungsinternen Fortbildungen.

Es wird sichergestellt,

- dass das Praktikum in den nach § 18 Absatz 5 PsychThApprO anzuerkennenden Praktikumsstätten durchgeführt werden kann (Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt),
- dass die Tätigkeiten, die sich aus §18 der PsychThGApprO ergeben, absolviert werden und die Anleitung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde erfolgt (Bsp.: Praktikumsstelle füllt Formular aus bzw. tätigt Einträge auf dem Laufzettel der Studierenden, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen an die Art der Praktikumsstätte und die

Anleitung sowie die absolvierten Tätigkeiten erfüllt sind,

- dass sich Studierende bezüglich Praktikumsfragen beraten lassen können,
- dass Anleiter/innen in externen Einrichtungen ausreichend auf die Anleitung vorbereitet werden.

Kriterien erfüllt? *Ja, durch das Modul „Praxis der Psychotherapie – Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (MPP/21 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

III. Zusatzbeurteilung: Erfüllung der Rahmenempfehlungen der DGPs für allgemeine psychologische Masterstudiengänge und ihre Bezeichnung

Der Studiengang erfüllt gleichzeitig die Rahmenempfehlungen der DGPs für allgemeine Masterstudiengänge der Psychologie mit festgelegter Spezialisierung (hier: Klinische Psychologie und Psychotherapie), wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sind:

A Forschungsmethoden

Forschungsmethoden einschl. einer Vertiefung zu multivariaten Verfahren der Datenauswertung und zum Thema Evaluation werden im Umfang von mindestens 10 ECTS vertiefend gelehrt.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul des Pflichtbereichs „Vertiefung Forschungsmethoden“ (FM/10 ECTS-Punkte)*

Korrekturen notwendig Welche? _____

B Psychologische Diagnostik

Psychologische Diagnostik einschl. Gutachtenpraxis und einer Vertiefung in Testtheorie wird im Umfang von mindestens 10 ECTS vertiefend gelehrt.

Kriterium erfüllt? *Ja, durch das Modul des Pflichtbereichs „Vertiefung, Testtheorie, Diagnostik & Evaluation“ (TD/10 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

C Grundlagen

Ausgewählte Fragen und Themen aus der psychologischen Grundlagenforschung werden im Umfang von mindestens 10 ECTS vertiefend gelehrt.

Kriterium erfüllt? *Ja, mit dem Modul „Grundlagenvertiefung“ (GV) aus dem Wahlbereich im Umfang von 10 ECTS-Punkten, das definierte Vorlesungen und Seminare aus dem Grundlagenbereich des allgemeinen Kernbereich-Master-Studiengangs enthält.*

Korrekturen notwendig Welche? _____

D Masterarbeit

Eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 30 ECTS wird angefertigt.

Kriterium erfüllt? *Ja, mit dem Modul „Master-Arbeit“ (MA/30 ECTS-Punkte).*

Korrekturen notwendig Welche? _____

Erläuterung: Weitere Bestandteile der Rahmenempfehlungen, z.B. Projektarbeit, Anwendungsvertiefung und externe Praktika, sind durch verpflichtende Bestandteile des Studiums nach PsychThApprO bereits automatisch abgedeckt.

IV Allgemeines

Bei Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Handlungskompetenzen dienen, besteht Anwesenheitspflicht. Diese wird in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sind dort benannt.

Kriterium erfüllt? *Ja, nach § 16 der Studienordnung besteht eine Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen. Dies stellt eine Studienleistung dar.*

Korrekturen notwendig Welche? _____